

HERREN. KREIS Vechta.

Zur Ermittlung des Kreismeisters des Kreises Vechta, der Staffelmeister der Kreisklassen und der jeweiligen Auf- und Absteiger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**), Kreis Vechta im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Kreisspielausschusses Kreis Vechta] (**KSpA**) die Meisterschaftswettbewerbe Kreisliga (**KL**), 1. Kreisklasse (**1. KK**), 2. Kreisklasse (**2. KK**) und 3. Kreisklasse (**3. KK**) durch. Die jeweiligen Staffelleiter samt Ihrer Kontaktdaten sind auf der Internetseite des NFV Kreis Vechta veröffentlicht (www.kreis-vechta.nfv.de)

Die KL, 1. KK, 2. KK und 3. KK und die jeweils zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

- 1 Die Teilnehmersollzahl für die Saison beträgt
 - a. KL: 17 Mannschaften
 - b. 1. KK: 14 Mannschaften
 - c. 2. KK: 14 Mannschaften
 - d. 3. KK: 9 Mannschaften
- 2 Die Teilnehmer jeder Staffel tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der KL, 1. KK, 2. KK und 3. KK teilnehmen wollen, müssen
 - a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.
 - b. mit Ausnahme der untersten Spielklasse: sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus einer tieferen Spielklasse, Klassenerhalt in der Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse).
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaft (**SG**) können nur bis zur 1. KK zur Teilnahme zugelassen werden.
- 3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Herren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens eine Team-Offizieller zu erfassen.
- 4 Aus der Meldung einer Mannschaft resultiert gemäß § 11a SpO die Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsrichters (siehe Anlage).



Spielausschussvorsitzender: Siegfried Lammers – Mob. 0172-9409699 – DFBnet-Postfach: siegfried.lammers@nfv.evpost.de – E-Mail: lammers.nfv@gmx.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV-Kreises Vechta, www.kreis-vechta.nfv.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.
- 2 Vor Beginn der Spielrunde wird ein Staffeltag durchgeführt, zu dem jeder Teilnehmer einen Vertreter zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).
- 3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.
- 5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 15 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.
- 2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 Abs. 7 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

- a. Spielleiter Georg Möhlmann 0171-7259384
- b. der Schiedsrichter
- c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins spätestens 3 Stunden vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

- 3 Für die Spielkleidung gelten § 13 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO. Abweichend von § 23 Abs. 2 SpO hat bei Farbgleichheit der Heimverein die Spielkleidung zu tauschen, wenn er nicht mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung spielt.



5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28_SpO.
- 2 Spieler, die in einer höheren Mannschaft „festgespielt“ sind (§ 14_SpO) sind nicht spielberechtigt. § 14_Abs. 4 SpO wird im Kreis Vechta nicht angewendet, wenn die höhere und untere(n) Mannschaften auf Kreisebene spielen.
- 3 Für Auswechslungen gilt § 30_SpO. Für die Anzahl der Einwechselspieler wird auf Kreisebene eine abweichende Regelung getroffen. In der KL bis zur 2KK können max. 12 Einwechselspieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden.

Für die 3. KK gelten abweichende Regelungen diese stehen im Anhang 1 dieser Ausschreibung.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.kreis-vechta.nfv.de Kreisschiedsrichterausschuss veröffentlicht. Link: <https://www.kreis-vechta.nfv.de/spielbetrieb/schiedsrichter>.
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diese Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter und -Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpooling“). Die SR-Gesamtkosten des Spieljahres werden auf die Teilnehmer des jeweiligen Wettbewerbs zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der KL, 1. KK, 2. KK und 3. KK (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KSPA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreises Vechta (KSG).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des KSG sind unter www.nfv-kreis-Vechta.de Kreissportgericht veröffentlicht. Link: [\[https://www.kreis-vechta.nfv.de/nfv-kreis/sportgericht\]](https://www.kreis-vechta.nfv.de/nfv-kreis/sportgericht)



Spielausschussvorsitzender: Siegfried Lammers – Mob. 0172-9409699 – DFBnet-Postfach: siegfried.lammers@nfv.evpost.de – E-Mail: lammers.nfv@gmx.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

- 1 Der Erstplatzierte der Kreisliga-Abschlusstabelle ist Kreismeister.
- 2 Die Erstplatzierten der Abschlusstabellen der Kreisklassen-Staffeln sind Staffelmeister.
- 3 Aufstieg aus Kreisliga
 - a. Der Kreismeister steigt in die Bezirksliga IV auf.
 - b. Falls am Ende der Saison eine Mannschaft aus der BL IV in die Kreisliga absteigt, in der bereits eine niedrigere Mannschaft des Vereins spielt, so wird die niedrigere Mannschaft ohne Rücksicht auf den von ihr erzielten Tabellenplatz in die 1. Kreisklasse eingestuft und gilt als erster Absteiger.
 - c. Hat andererseits eine Mannschaft der Kreisliga Vechta eine Aufstiegsqualifikation und kann aus sportlichen Gründen nicht in die BLIV aufsteigen, tritt die nächstaufstiegsberechtigte Mannschaft bis Platz 3 an die Stelle der qualifizierten Mannschaft.
- 4 Abstieg aus der Kreisliga

Die Abstiegsquote beträgt 3 Mannschaften.
- 5 Aufstieg aus 1. Kreisklasse

Aus der 1. Kreisklasse steigen die beiden ersten Mannschaften in die Kreisliga auf. Spielt allerdings eine Mannschaft des gleichen Vereins bereits in der Kreisliga, tritt der Tabellennächste an die Stelle.
Kann keine Mannschaft bis einschließlich Platz 4 aufsteigen, so reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga um eine Mannschaft.“
- 6 Abstieg aus 1. Kreisklasse

Die Abstiegsquote beträgt 2 Mannschaften.
- 7 Aufstieg aus 2. Kreisklasse

Aus der 2. Kreisklasse steigen die beiden ersten Mannschaften in die 1. Kreisklasse auf
Kann keine Mannschaft bis einschließlich Platz 4 aufsteigen, so reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der 1. Kreisklasse um eine Mannschaft.“
- 8 Abstieg aus der 2. Kreisklasse

Die Abstiegsquote beträgt 2 Mannschaften.
- 9 Aufstieg aus 3. Kreisklasse

Aus der 3. Kreisklasse steigen die beiden ersten Mannschaften in die 2. Kreisklasse auf.
Kann keine Mannschaft bis einschließlich Platz 4 aufsteigen, so reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der 2. Kreisklasse um eine Mannschaft.“



10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.

ANLAGE: ANERKENNUNGSKRITERIEN SCHIEDSRICHTER

1. Meldepflicht

Gemäß § 11a Abs.1 SpO hat jeder Verein im NFV Kreis Vechta bis zum 01.07. eines jeden Jahres für jede gemeldete Herren-, Frauen- und Altherrenmannschaft mindestens **einen Schiedsrichter** zu melden, der den Vorgaben der Schiedsrichterordnung entspricht.

Für jede Mannschaft, deren Spiele von einem **Schiedsrichtergespann** geleitet werden, ist ein **zusätzlicher Schiedsrichter** erforderlich.

Für **Jugendmannschaften** gilt abweichend ein **Schiedsrichtersoll von 0,5 pro Team**. Bei **Spielgemeinschaften** wird dieser Soll-Wert anteilig auf die beteiligten Vereine verteilt – allerdings nur bei Spielklassen mit offizieller Schiedsrichteranzetzung.

2. Erfüllung des Schiedsrichtersolls

Die Überprüfung erfolgt jährlich zum 30.06. für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. Es gelten für diese Schiedsrichter die folgenden Leistungsverpflichtungen bzw. für die Vereine die folgenden Sanktionen bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls.

Berücksichtigt werden:

- Einsätze als Schiedsrichter oder Assistent
- Einsätze als Schiedsrichter-Pate
- Einsätze als Beobachter
- Die Erfüllung des Schiedsrichtersolls erfolgt gestaffelt nach der Anzahl der Einsätze im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06.:
 - Bei 0 bis 9 Einsätzen wird ein Wert von 0 angerechnet.
 - Bei 10 bis 19 Einsätzen wird ein Wert von 0,5 angerechnet.
 - Bei 20 bis 33 Einsätzen wird ein Wert von 1,0 angerechnet.
 - Bei 34 bis 49 Einsätzen wird ein Wert von 1,5 angerechnet.
 - Ab 50 Einsätzen wird ein Wert von 2,0 angerechnet.

Zusätzlich zu den Spielleitungen müssen mindestens zwei Schiedsrichter-Lehrabende besucht werden, um bei der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls gewertet zu werden. Als Lehrabend zählt auch die Teilnahme an der Kreis-Leistungsprüfung, nicht jedoch die Teilnahme an der Schiedsrichter-Jahreshauptversammlung.



Spielausschussvorsitzender: Siegfried Lammers – Mob. 0172-9409699 – DFBnet-Postfach: siegfried.lammers@nfv.evpost.de – E-Mail: lammers.nfv@gmx.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

Bei Schiedsrichtern, die ausschließlich als Beobachter zum Einsatz kommen, entscheidet der Schiedsrichterausschuss im Einzelfall über die Anerkennung. Bei Beobachtern, die selbst auch noch als Schiedsrichter aktiv sind, gilt der durchgeführte Beobachtungsauftrag als Einsatz im Sinne dieser Regelung.

Über Vereinsschiedsrichterobleute, die selbst nicht als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, entscheidet in letzter Konsequenz der Kreisschiedsrichterausschuss. Darüber hinaus kann der Kreisschiedsrichterausschuss in Fällen von Krankheit oder Verletzung eines Schiedsrichters über dessen Anerkennung bei der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls entscheiden.

Neue Schiedsrichter nach Abschluss des Anwärter-Lehrgangs werden mit 0,5 gewertet, wenn sie nach Bestehen der Schiedsrichter-Prüfung mindestens drei Einsätze als Schiedsrichter oder Assistent wahrgenommen haben. Bei 20 oder mehr Einsätzen nach Bestehen der Schiedsrichter-Prüfung gelten die o. g. Werte.

In Anwendung des Anhangs 2 Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung – 1. Strafbestimmungen gegen Vereine – Ziffer 12 Nichterfüllung des Schiedsrichter– Solls werden bei Nichterfüllung des Schiedsrichters – Solls für jeden fehlenden Schiedsrichter folgende Strafen durch den Spielausschuss des NFV Kreis Vechta festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreislige: | 200 Euro |
| b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga: | 300 Euro |
| c) Vereine mit Seniorenmannschaften oberhalb der Landesliga: | 400 Euro |

Von der Möglichkeit, im Falle einer wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch einen Verein einen Punktabzug bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins zu verhängen, soll zunächst abgesehen werden. Der Spielausschuss des NFV Kreis Vechta behält sich aber ausdrücklich vor, diese Bestimmung bei Bedarf zu ändern

Lohne, 06.07.2026

Martin Fischer

Siegfried Lammers

(Vorsitzender NFV Kreis Vechta)

(SPA Vorsitzender NFV Kreis Vechta)

Georg Möhlmann

(Spielleiter NFV Kreis Vechta)



Spielausschussvorsitzender: Siegfried Lammers – Mob. 0172-9409699 – DFBnet-Postfach: siegfried.lammers@nfv.evpost.de – E-Mail: lammers.nfv@gmx.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

Anhang 1

In der 3 Kreisklasse haben sich für die neue Saison 9er Mannschaften zum Spielbetrieb angemeldet.

Für die Teilnahme an diesem Spielbetrieb werden folgende Regeln festgelegt:

1. Pro Verein kann nur die jeweils niedrigste Mannschaft als 9er Mannschaft gemeldet werden.
2. Die Mannschaften (9er) spielen grundsätzlich mit 9 Spielern und max 5 Auswechselspielern.
3. Der Gegner (11er Mannschaft) spielt ebenfalls mit 9 Spielern, darf aber bis zu 7 Auswechselspieler einsetzen.
4. Es ist erlaubt, eine *Wiedereinwechslung von ausgewechselten Spielern vorzunehmen*.
5. Die Spielzeit beträgt 2x45 Minuten, das Spielfeld bei 9 gegen 9 wird verkleinert (1 Tor auf den 16er). (Es ist möglich in Absprache mit dem Gegner und SR die Spielzeit zu verkürzen auf mindestens 2x35 min)
6. Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn die 9er Mannschaften spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn Gegner und Staffelleiter darüber informieren, dass sie als 11er spielen wollen.
7. Ansonsten gelten die Regelungen der Ausschreibung.
8. Sollte eine 9er-Mannschaft Staffelsieger in der 3. Kreisklasse werden und vom Aufstiegsrecht Gebrauch machen wollen, so muss diese Mannschaft in der Folgesaison als 11er Mannschaft gemeldet werden.
9. Das Ändern der Meldung von 11er zu 9er Mannschaft oder umgekehrt ist möglich. Solange noch kein Pflichtspiel der Staffel stattgefunden hat und durch den Wechsel keine Änderung der Staffelizehörigkeit erfolgt. Ebenfalls ist ein Wechsel von 11er zu 9er Mannschaft bzw. von 9er zu 11er Mannschaft in der Winterpause möglich.

